

**Antrag 201/I/2024**

**FA I - Internationale Politik, Frieden und Entwicklung**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Elternnachzug**

1 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Se-  
2 nats, der Bundesregierung und des Deutschen Bundes-  
3 tags auf, sich dafür einzusetzen, dass der Elternnachzug  
4 für Deutsche mit ausländischen Eltern sowie bereits in  
5 Deutschland lebende Fach- und Arbeitskräfte analog zur  
6 erfolgten Öffnung bei neu einreisenden ausländischen  
7 Fachkräften erleichtert wird.

8

9

10 **Begründung**

11 Ausländische Eltern von Ausländer:innen oder Deutschen  
12 mit ausländischen Eltern können – selbst wenn der Le-  
13 bensunterhalt vollständig gesichert ist – generell nur zu  
14 ihren Kindern nach Deutschland nachziehen, wenn eine  
15 „außergewöhnliche Härte“ vorliegt.

16

17 Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0 wurde ei-  
18 ne Erleichterung beim Elternnachzug für nach dem 1.  
19 März 2024 einreisende ausländische Fachkräfte geschaf-  
20 fen. Diese tritt zum 1. März 2024 in Kraft und erlaubt,  
21 dass den Eltern dieser Gruppe ausländischer Fachkräfte  
22 bei entsprechender Lebensunterhaltssicherung und Erfül-  
23 lung weiterer Kriterien eine Aufenthaltserlaubnis ausge-  
24 stellt werden kann. Der Elternnachzug kann sofort bean-  
25 tragt werden – eine Voraufenthaltszeit in Deutschland ist  
26 nicht nötig.

27

28 Allerdings lässt diese Regelung alle anderen Gruppen, die  
29 auch ein Interesse am Elternnachzug haben könnten, au-  
30 ßen vor. Dies betrifft: Deutsche mit ausländischen Eltern;  
31 Fachkräfte, die bereits vor dem 1. März 2024 nach Deutsch-  
32 land eingereist sind; sowie alle anderen Ausländer:innen,  
33 die einen Aufenthaltstitel haben. Für diese Gruppen be-  
34 steht weiterhin nur die Möglichkeit des Elternnachzugs  
35 bei einer „außergewöhnlichen Härte“.

36

37 Wir begrüßen die Erleichterung des FEG 2.0 für die Er-  
38 leichterung beim Elternnachzug – sowohl aus familienpo-  
39 litischer Sicht als auch für die Attraktivität Deutschlands  
40 bei internationalen Fachkräften. Dennoch muss die auf-  
41 gezeigte Ungleichbehandlung beseitigt werden. Wir plä-  
42 dieren für einheitliche Standards, nach denen alle betrof-  
43 fenen Personen, die Lebensunterhalt und weitere Voraus-  
44 setzungen erfüllen, von der Regelung profitieren – das  
45 Einreisedatum ist kein faires und nachvollziehbares Un-  
46 terscheidungskriterium.

47 Vergleich Rechtslage

**Empfehlung der Antragskommission**

**erledigt bei Annahme 200/I/2024 (Konsens)**

48

49 Gültige Rechtslage (Stand 06.02.2024)

50 • 36 Aufenthaltsgesetz

51 (1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine  
52 Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder  
53 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative, eine Niederlassungser-  
54 laubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Auf-  
55 enthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alter-  
56 native eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4  
57 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und §  
58 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu ertei-  
59 len, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil  
60 im Bundesgebiet aufhält.

61

62 (2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann  
63 zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt  
64 werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnli-  
65 chen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienange-  
66 hörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Famili-  
67 enangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden.

68

69 • Nachzug nur bei Minderjährigen ohne sorgeberech-  
70 tigtetes Elternteil (Absatz 1) sowie zur „Vermeidung ei-  
71 ner außergewöhnlichen Härte“ (Absatz 2)

72

73 Änderung mit FEG 2.0. (Inkrafttreten 1. März 2024)

74 • 36 Aufenthaltsgesetz

75

76 „(3) Den Eltern eines Ausländers, dem am oder nach dem  
77 1. März 2024 erstmals eine Blaue Karte EU, eine ICT-  
78 Karte oder eine Mobiler-ICT-Karte oder ein Aufenthaltstitel  
79 nach den §§ 18a, 18b, 18c Absatz 3, den §§ 18d, 18f, 19c  
80 Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter,  
81 als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wis-  
82 senschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder  
83 Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers  
84 oder als Lehrkraft, nach § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder  
85 § 21 erteilt wird, kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Fa-  
86 miliennachzug erteilt werden; dies gilt auch für die Eltern  
87 des Ehegatten, wenn dieser sich dauerhaft im Bundesge-  
88 biet aufhält. Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 kann  
89 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzung nach § 5 Ab-  
90 satz 1 Nummer 1 erfüllt ist.“

91

92 • Neuregelung erlaubt den Nachzug für Eltern und  
93 Schwiegereltern von Personen mit bestimmten  
94 Fachkraft-Titeln (siehe Auflistung im neuen § 36, Ab-  
95 satz 3), die nach dem 1. März 2024 eingereist sind  
96 • Weiterhin fehlt der Elternnachzug für:  
97 • Fachkräfte, die bereits vor dem 1. März 2024 einge-  
98 reist sind  
99 • Andere Ausländer:innen  
100 • Deutsche mit ausländischen Eltern

101

|